

Informationsschreiben für Arbeitgeber:

Ergänzende Informationen

für Betriebe zu SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen

(Entsprechend den aktuellen Empfehlungen der bayerischen Staatskanzlei vom 16.06.2020
i.V.m. der 6. BayIfSMV vom 19.06.2020)

Die weiteren Lockerungen der bisher geltenden Einschränkungen und Vorgaben hinsichtlich des Schutzes vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 wurde durch die Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 16.06.2020 bekanntgegeben und sind im Detail in der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung enthalten. Ergänzende Informationen finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbf/2020-348/>

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>

Im vorliegenden Schreiben sind die wichtigsten Änderungen dargelegt.

Seit 17.06.2020 ist der in Bayern geltende Katastrophenfall aufgehoben.

Generell sollen Kontakte zu anderen Menschen so weit wie möglich reduziert werden.

Der Mindestabstand von 1,5m ist wo immer möglich einzuhalten.

In geschlossenen Räumen ist für eine häufige und ausreichende Lüftung zu sorgen.

Die Verpflichtung, Mund und Nase in bestimmten Bereichen wie in öffentlichen Räumen, im ÖPNV, im Handel, in der Gastronomie etc. zu bedecken, bleibt bestehen.

Bitte beachten Sie immer auch die branchenspezifischen Empfehlungen des Gesundheitsministeriums.

Folgende Erleichterungen wurden nun bekanntgegeben:

1. Die Kontaktbeschränkung wurde ab dem 17.06.2020 erweitert:

a) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist gestattet:

- Mit der eigenen Familie
- Mit der eigenen Familie und gleichzeitig mit den Angehörigen eines weiteren Hausstands
- In einer Gruppe von bis zu 10 Personen

b) Im privaten Raum gilt nun:

- keine Beschränkung mehr auf festen Personenkreis
- keine Begrenzung der Personenanzahl

Allerdings ist auch im privaten Bereich auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Insofern beschränkt sich die Personenzahl z.B. in einer privaten Räumlichkeit durch die Quadratmeter der Wohnung. Die Räumlichkeiten sind häufig und ausreichend zu lüften.

Diese Kontaktbeschränkungen gelten nicht für berufliche/ dienstliche sowie ehrenamtliche Tätigkeiten wenn ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

2. Personenzahl pro Quadratmeter in Betrieben wird zum 22.06.2020 wie folgt gelockert:

a) In allen Bereichen, in denen bisher 20qm/Person erforderlich waren, wird die Quadratmeterzahl halbiert: es sind nunmehr nur noch 10qm/Person erforderlich (in Einzelhandel, Freizeiteinrichtungen, Museen, Tierparks etc.)

3. Gastronomie:

Aufgrund eines Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs gelten ab sofort keine Corona bedingten Einschränkungen der Öffnungszeiten mehr für Betriebe der bisher erlaubten Gastronomie. Dies gilt im Innen- und Außenbereich. Betriebe, die Corona bedingt noch nicht öffnen dürfen, bleiben weiterhin geschlossen (z.B. Clubs, Diskotheken u.a.).

Das bisher gültige „Hygienekonzept Gastronomie“ finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-291/>

4. **Verpflichtung zu Mund-Nase-Bedeckung wird für bestimmte Mitarbeitergruppen ab dem 22.06.2020 gelockert:**

Mitarbeiter in Kassen-, Thekenbereichen oder Rezeptionen müssen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, wenn sie durch Schutzwände (z.B. transparente Acrylglasswand) sicher geschützt werden.

5. **Kunst und Kultur (Abstandsgebot und Maskenpflicht bleibt unverändert bestehen!):**

a) Seit 15.06.2020 sind Veranstaltungen mit max. 50 Gästen im Innenraum und max. 100 Gästen im Freien gestattet.

b) Ab 22.06.2020 sind Veranstaltungen mit max. 100 Gästen im Innenraum und max. 200 Gästen im Freien gestattet unter der Voraussetzung, dass den Gästen gekennzeichnete Sitzplätze zugewiesen werden.

Beachten Sie die Vorgaben für Hygienekonzepte entsprechend Ihrer Branche.

Z.B. finden Sie das Hygienekonzept für Kinobetriebe hier:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rahmen-hygieneplan_corona_kindertagesbetreuung_stand_15_juni_2020_gultig_ab_15_juni_2020.pdf

6. **Chorgesang** (Laienmusikgruppen): ab 22.06.2020 wieder erlaubt unter der Voraussetzung, dass ein Abstand von 2m eingehalten, regelmäßig gelüftet und die Probendauer begrenzt wird. Ein Hygienekonzept wird vom Gesundheitsministerium veröffentlicht werden.

7. **Gottesdienste** aller Religionen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften: Mindestabstand von 1,5m zwischen den Teilnehmern muss eingehalten werden. Es besteht Maskenpflicht solange man sich nicht an seinem Sitzplatz befindet.

8. **Veranstaltungen, die einen begrenzten oder vorbestimmten Teilnehmerkreis betreffen:**

Ab dem 22.06.2020 können solche Veranstaltungen mit max. 50 Gästen in Innenräumen bzw. 100 Gästen im Freien stattfinden. Hierzu zählen z.B. Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstage, Schulabschlussfeiern, Vereinssitzungen.

9. **Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Altenheime und Behinderteneinrichtungen:**

Vorschläge für Lockerungen sind seitens des Gesundheitsministeriums in Arbeit. Sie werden jedoch von den Einrichtungsleitungen entsprechend den Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung individuell angepasst werden müssen.

10. **Hallenbäder, Thermen, Hotelschwimmbäder, Saunen und Wellnessbereiche:**

Ab 22.06.2020 dürfen solche Einrichtungen wieder geöffnet werden. Die erforderlichen Hygienemaßnahmen werden noch bekanntgegeben.

11. **Reisebusse:**

Es gelten nun die gleichen Regelungen wie für den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr. Es besteht Maskenpflicht. Das Hygienekonzept Touristische Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-305/>

12. Sport:

Ab 22.06.2020 ist der Lehrgangsbetrieb wieder erlaubt.

Die Begrenzung der Personenzahl beim In- und Outdoorsport wird aufgehoben. Die maximale Teilnehmerzahl ergibt sich aus den jeweiligen räumlichen Gegebenheiten wie Raumgröße und Lüftungsmöglichkeit. Dies gilt für Sport im Innen- wie auch im Außenbereich. Der Sport ist – mit wenigen Ausnahmen – kontaktlos auszuüben. Eine Trainingseinheit soll max. 60 Minuten dauern. Danach ist ein vollständiger Frischluftaustausch zu gewährleisten.

Das „Rahmenhygienekonzept Sport“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege finden Sie hier:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/06/20200620_rahmenkonzept_sport.pdf

13. Kindertagesbetreuung und Schule:

Ab dem 01.07.2020 kann die Kindertagesbetreuung wieder allen Kindern angeboten werden.

Der Schulunterricht soll ab September 2020 wieder im Regelbetrieb erfolgen.

Den Rahmen-Hygieneplan für die Kindertagesbetreuung finden Sie hier:

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/rahmen-hygieneplan_corona_kindertagesbetreuung_stand_15._juni_2020_gultig_ab_15._juni_2020.pdf

Die übrigen, bisher geltenden Vorgaben wie z.B. die Regelungen zu Hygienekonzepten oder die Erfassung von Kontaktdaten der Gäste im Gastgewerbe sind weiterhin gültig.

Öffentliche Feste oder allgemein zugängliche Feiern (z.B. Feiern/ Grillen in öffentlichen Anlagen) bleiben nach wie vor untersagt. Es bleibt beim Verbot von Großveranstaltungen nun bis zum 31. Oktober 2020.

Weiterhin gilt auch, dass die Koordination der Schutzmaßnahmen in einem Betrieb über den Arbeitsschutzausschuss (ASA) (soweit im Betrieb vorhanden) erfolgen soll und die umfassende und regelmäßige Information der Mitarbeiter über die betriebsspezifisch notwendigen Schutzmaßnahmen zu gewährleisten ist.

Sollten Sie Fragen zur Umsetzung haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Wir beraten Sie hierzu auch gerne ausführlich im Rahmen unseres nächsten Betreuungstermins bzw. per Videokonferenz oder erstellen mit Ihnen zusammen Ihr individuelles und auf Ihren Betrieb zugeschnittenes Hygienekonzept.

Unsere Kontaktdaten:

Zentrum für Arbeitssicherheit und
med. Umwelttechnik am CKI GmbH

Gesellschaft für Arbeitsmedizin am CKI GdB R

Rathsberger Straße 24, 91054 Erlangen

Email: coronavirus@carl-korth-institut.de